

folgen mußte: der Code Civil schloß Ansprüche sowohl des nichtehelichen Kindes als auch seiner Mutter gegen den Vater grundsätzlich aus (»La recherche de la paternité est interdite«). Im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision wie auch der Entstehung des Gesetzes von 1854 wurde immer wieder eine weitgehende Übernahme dieses Prinzips diskutiert; zu einer tatsächlichen Einführung der drastischen Regelung konnte man sich jedoch zu keiner Zeit durchringen. Insgesamt kommt Heinrich zu dem gut nachvollziehbaren Urteil, daß »die Entwicklung des Unehelichenrechts in Preußen seit der späten Aufklärungsepoche eine typische Abwärtslinie aufweist«. *Anke Breitenborn, Köln*

Gerhard Schuck, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitäts Erfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1994, 337 S., brosch., 128 DM.

In den 1970er Jahren ist der Begriff Diskontinuität zu einem Schlüsselbegriff des Geschichtsverständnisses in Westdeutschland geworden. Ob dessen prononcierte Thematisierung in den Schriften von Michel Foucault hier eine Rolle gespielt hat, muß dahingestellt bleiben. Charakteristisch für die westdeutsche Situation ist die Tatsache, daß das Problem der Diskontinuität sich vor allem an der Interpretation des Nationalsozialismus festmachte; Andreas Hillgrubers programmatischer Vortrag »Kontinuität und Diskontinuität deutscher Außenpolitik« aus dem Jahre 1969 sei beispielhaft genannt. Schon bald tauchte der Begriff auch bei den Historikern auf, die sich mit der Umbruchphase deutscher Geschichte um 1800 beschäftigten, z. B. bei Eberhard Weis.

Mit der hier zu besprechenden Frankfurter Dissertation liegt im Abstand von 20 Jahren eine erste systematische Reflexion über jenes historiographische Paradigma vor. Der Verfasser geht von dem tiefgreifenden Umbruch in Deutschland um 1800 als einer Tatsache aus, die nicht erneut darzustellen ist. Es ist das Ziel seiner Untersuchung, nach den Formen der geistigen Verarbeitung dieser Diskontinuität im Denken der Zeitgenossen zu fragen. Die Quellen, die er seiner Untersuchung zugrunde legt, faßt er unter dem Begriff »Rheinbundpublizistik« zusammen. Dieser Terminus ist weit gefaßt. Er schließt an den Begriff der »Reichspublizistik« an, der in der Forschung etabliert ist: nicht nur die Tagesschriftstellerei in Presseorganen und Flugschriften, die wir heute unter dem Begriff der Publizistik fassen, auch die staatsrechtliche Literatur gehört dazu. Für eine Interpretation dieses Schrifttums war der Verfasser durch ein Studium der Geschichte und der Rechtswissenschaft sowie durch die Teilnahme an einem rechtsgeschichtlichen Graduiertenkolleg besonders qualifiziert. Die Arbeit ist entstanden im Zusammenhang der Studien zum Wandel bürgerlicher Gesellschaften um 1800, die von Lothar Gall angeregt wurden.

Im Zentrum der Untersuchung steht eine politische Biographie von Peter Adolf Winkopp, der zentralen Person im Umfeld der Rheinbundpublizistik. Dieser zweite Teil des Buches ist eine in sich geschlossene Studie, die mit den publizistischen Anfängen von Winkopp in den 1780er Jahren einsetzt. Der Verfasser entdeckt dort das Konzept von Publizität, das er noch in der Rheinbundpublizistik als tragend ausmacht. Von Abschnitt zu Abschnitt konzentriert sich die Darstellung auf das politische Denken Winkopps, und die politische Biographie wird marginal. Angesichts einer desolaten Quellenlage (S. 182!) bleibt dieser erstmals vorgelegte biographische Abriss ein Verdienst.

An den zweiten Teil der Untersuchung schließt sich eine kollektive ideengeschichtliche Analyse der Mitarbeiter von Winkopps Zeitschrift »Der Rheinische Bund« an. Hier wird zunächst eine soziologische Untersuchung über den Kreis jener Mitarbeiter vorgelegt, es

folgen sodann ideengeschichtliche Studien zur Souveränitätsfrage, zur Debatte über die Mediatisierten und zu den grundsätzlichen Auffassungen über den Rheinbund. Der Verfasser schließt mit einer Typologie von vier Positionen zur historischen Stellung des Rheinbundes: der Rheinbund als eine Fortsetzung des Heiligen Römischen Reiches, als Ergebnis des politischen Umbruchs infolge der Französischen Revolution, als Rahmen neuer einzelstaatlicher Souveränität und als ein neuer nationaldeutscher Staatenbund.

Diesen Untersuchungen über die Zeitschrift »Der Rheinische Bund« ist ein erster Abschnitt vorgeschaltet, in dem ein genereller Überblick über die drei Literaturgattungen gegeben wird, die der Verfasser unter dem Begriff Rheinlandpublizistik zusammenfaßt. Hier ist vor allem das zweite Kapitel von Interesse, in dem die staatsrechtlichen Publikationen vorgestellt werden, die um 1808 als Echo auf den Rheinbund entstanden sind. Die Aufbereitung dieser Literatur kann als eine echte Entdeckung gelten; im Rahmen des gesamten Werkes ist sie leider zu wenig entfaltet und zur Geltung gebracht. Hier erschließen sich Positionen politischen und staatsrechtlichen Denkens, die im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert ein wichtiges Verbindungsglied darstellten. Bemerkenswert ist das in diesem Zusammenhang von dem Verfasser besonders herausgestellte Ergebnis seiner Studie: daß die »nationale Aneignung« des Rheinbundes durch frühliberale Autoren eine besonders fortgeschrittene politische Position darstellte, in der die Grundsätze der Aufklärung in das 19. Jahrhundert übertragen wurden (S. 264 ff., 290 ff., speziell 298 f.). Unerfindlich bleibt nur, warum diese Position beiläufig als »Nationalismus« bezeichnet wird.

*Otto Dann, Köln*

Uwe Andrae, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794-1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besetzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794-1798 im Spiegel von Petitionen, Klartext Verlag, Essen 1994, 256 S., kart., 48 DM.

Die Bevölkerung des linksrheinischen Deutschland machte am Ende des 18. Jahrhunderts regen Gebrauch vom Petitionsrecht. Allein zwischen Oktober 1794 und Anfang 1798, also in der Zeit zwischen der Besetzung und der Einführung der französischen Verwaltungsorganisation, erhielten die Behörden in den Landen zwischen Maas und Rhein, im linksrheinischen Teil des Erzstiftes Köln einschließlich kleinerer von der Besatzungsmacht hinzugefügter Territorien, annähernd 5 100 Eingaben; sie sind im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv geschlossen vorhanden. Fast die Hälfte von ihnen ging während des ersten Besatzungsjahres bei den Adressaten ein; der weitaus größte Teil betraf unmittelbare oder mittelbare Kriegsfolgen, und sehr viele stammten nicht von Einzelpersonen, sondern von Korporationen, namentlich von Kommunen.

In seiner Düsseldorfer Dissertation wertet Uwe Andrae diesen Quellenbestand sorgfältig aus. Er spricht zunächst allgemein über das Petitionswesen, sodann über die Themen der von ihm untersuchten Eingaben und über die geschäftliche Behandlung durch die Behörden. Im Anschluß daran stellt er die erzstiftische Verwaltung auf oberer, mittlerer und unterer Ebene vor und zeigt, daß sie nach der Besetzung zunächst weiterhin uneingeschränkt funktionstüchtig war, dann aber wegen vielerlei Eingriffen und Maßnahmen der Besatzungsmacht schnell in erhebliche Schwierigkeiten geriet, bis sich die Franzosen im Frühjahr 1797 dazu entschlossen, sie in alter Form zu restaurieren. Die weiteren Kapitel betreffen die in den Petitionen thematisierten Probleme. Da geht es um die Haltung der Beamenschaft, um die weitverbreitete Amtsmüdigkeit und deren Gründe, um Fragen der Loyalität, um das Verhältnis zur Cislethänienbewegung und